

10. September 1980

Ueberprüfung der Subventionsberechtigung der Schweizerschulen  
 in Florenz und Genua

- Departement des Innern. Antrag vom 25. Juli 1980 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 12. August 1980 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 18. August 1980  
 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Vernehmlassung vom  
 19. August 1980 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. August 1980  
 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 19. August 1980  
 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 19. August  
 1980 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. August 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das  
 Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in  
 Florenz und Genua wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement des Innern wird beauftragt, den Bericht auszu-  
 werten und gegebenenfalls einen Antrag auf Entzug der Anerkennung  
 der Schweizerschulen Florenz und Genua zu unterbreiten.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist über die  
 gegenwärtige Lage der beiden Schweizerschulen und die Absichten  
 des Bundes zu informieren und um Stellungnahme insbesondere zur  
 Frage ihres Interesses an der Weiterexistenz dieser Schulen und  
 ihres weiteren finanziellen Engagements zu bitten.

3. Für die Auswertung des Berichts und die Ueberprüfung der Unter-  
 stützungskonzeption insgesamt wird weiter unter der Federführung  
 des Departements des Innern eine interdepartementale Arbeits-  
 gruppe des EDI, EDA, EFD und EJPD eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe hat vorerst nur mit Stellen innerhalb der  
 Bundesverwaltung Kontakte zu pflegen. Die Grundzüge einer neuen  
 Konzeption werden in einer späteren Phase in Zusammenarbeit mit  
 allen mitinteressierten Kreisen diskutiert und weiter ausgebaut.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- |          |   |                           |
|----------|---|---------------------------|
| - EDI    | 5 | zum Vollzug               |
| - EDA    | 6 | zur Kenntnis              |
| - EJPD   | 3 | " "                       |
| - EFD    | 7 | " "                       |
| - BK     | 3 | (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis |
| - EFK    | 2 | " "                       |
| - FinDel | 2 | " "                       |

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schwarze*







EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

643.110 Dg/Ks

3003 Bern, 25. Juli 1980

A u s g e t e i l t

An den B u n d e s r a t

Ueberprüfung der Subventionsberechtigung der Schweizerschulen  
 in Florenz und Genua

I.

Seit dem 1. Januar 1976 unterstützt der Bund Schweizerschulen im Ausland auf der Basis eines Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 (SR 418.0) und einer Verordnung vom 15. Dezember 1975 (SR 418.01). Voraussetzung für die Unterstützung einer Schule bildet deren Anerkennung durch den Bund (Art. 2 Abs. 1 BG). Das Gesetz nennt dafür verschiedene Bedingungen. In den Artikeln 3 und 4 BG wird u.a. verlangt, dass

- eine namhafte Zahl der Angehörigen einer Auslandschweizerkolonie das Vorhaben einer Schulgründung finanziell unterstützt;
- der Träger der Schule den Nachweis zu erbringen hat, dass der Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes langfristig sichergestellt ist;
- grundsätzlich der Anteil Schweizerschüler 30 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht unterschreitet;
- das Lehrprogramm den Schülern ermöglicht, ohne grössere Schwierigkeiten in weiterführende Klassen in der Schweiz oder im Gastland überzutreten.

Laut Artikel 5 BG kann der Bund einer Schule die Anerkennung entziehen, wenn die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zuständig dafür ist der Bundesrat.



Gegenwärtig sind 19 solcher Schulen vom Bund anerkannt. Davon befinden sich allein acht in Italien, während sich die Standorte der übrigen wie folgt verteilen: je zwei in Brasilien und Spanien, je eine in Chile, Ghana, Kolumbien, Mexiko, Peru, Singapur und Thailand. Der Budgetkredit beträgt im laufenden Jahr 14,3 Millionen Franken.

damit für die Unterstützungsberechtigung, eine lebenskräftige Schweizergemeinschaft, ist heute an den meisten Orten nicht mehr oder nur noch in beschränkter Masse vorhanden.

## II.

2. Die Unterstützungskonzeption, auf der das geltende Bundesgesetz aufgebaut ist, wurde vor bereits mehr als zehn Jahren vorliegend Zweck des Gesetzes war in erster Linie eine Verstärkung der Finanzhilfe und damit verbunden eine wirksamere Aufsicht durch die Subventionsbehörde. Die Schulen behielten indes ihren rein privatrechtlichen Status bei.

Das Schwergewicht der Bundesunterstützung liegt in der Ausrichtung von Betriebsbeiträgen aufgrund verpflichtender Bestimmungen in Art. 8 BG. Dabei werden unterschieden:

- Beiträge an die Besoldungskosten von Direktoren und schweizerischen Hauptlehrern im Rahmen von Richtlinien des EDI;
- feste Beiträge, nach Schulniveau abgestuft, für jeden Schüler, der schweizerischer Nationalität ist oder dessen Mutter vor der Verheiratung Schweizerin war;
- Beiträge an die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien.

Daneben sieht das Gesetz weitere Beitragsarten aufgrund entsprechender Kann-Bestimmungen vor, namentlich:

- Uebernahme der Besoldungen für ausländische Hauptlehrer;
- ausserordentliche Zulagen zur Deckung von Betriebsdefiziten;
- Beiträge an Bauten und Einrichtungen bis zu 70 Prozent der Kosten;
- Beiträge an die Versicherung sowie an Reisekosten und Studienaufenthalte von Lehrkräften.

In der Vollziehungsverordnung finden sich bestimmte Regeln für die Berechnung und Ausrichtung der Subventionen. So müssen insbesondere auf eine Lehrstelle, deren Besoldung vom Bund übernommen wird, bei einer bereits anerkannten Schule mindestens sechs Schweizer Schüler entfallen.



## III.

Der Vollzug des neugeschaffenen Gesetzes gestaltete sich von Beginn weg recht schwierig. Drei Hauptgründe lassen sich dafür nennen:

1. Die wesentlichste Voraussetzung für die Führung einer Schule und damit für die Unterstützungsberechtigung, eine lebenskräftige Schweizergemeinschaft, ist heute an den meisten Orten nicht mehr oder nur noch in beschränktem Masse vorhanden.
2. Die Unterstützungskonzeption, auf der das geltende Bundesgesetz aufgebaut ist, wurde vor bereits mehr als zehn Jahren vorwiegend rückwärtsblickend entworfen. Kritische Stimmen, die ein grundsätzliches Ueberdenken der bisherigen Unterstützungspolitik forderten, überhörte man; trotz einigen im Mitberichtsverfahren und in der parlamentarischen Beratung geäusserten ernsthaften Bedenken wurde das Gesetz verabschiedet. Die Unterstützungskonzeption wurde ganz auf die bereits bestehenden Schulen, weitgehend ungeachtet ihrer Existenzberechtigung, zugeschnitten und ein Subventionsmechanismus geschaffen, der schwer zu handhaben ist. Dies führte zu einer von verschiedenen Auslandschweizerkolonien empfundenen Rechtsungleichheit. Nur einige wenige Kolonien in einer noch viel geringeren Zahl von Ländern gelangten so in den Genuss einer Bundesunterstützung für die Schulung ihrer Kinder. Alle anderen - die überwiegende Mehrheit - gingen weitgehend leer aus. Dass sich darunter vorwiegend auch Auslandschweizer französischer Zunge befinden, liess das in der Schweiz selber eher schwach vorhandene Interesse an diesen Schulen noch weiter schwinden.
3. Die negative Entwicklung der Bundesfinanzen - sie setzte ein, als das Gesetz verabschiedet wurde - steht in deutlichem Widerspruch zur ständig abnehmenden Finanzkraft der einzelnen Auslandschweizerkolonien. Mit der gewählten Unterstützungskonzeption ergab sich die fatale Entwicklung, dass die Hauptlast dem Bund aufgebürdet wurde. Tatsächlich lässt sich seit Inkrafttreten des Gesetzes ein deutlicher Abbau der Eigenleistung der Schulen und der Mitunterstützung Dritter feststellen. Damit nicht genug, sollte der Bund auch noch für eine Betreuung der Schulen im weitesten Sinne verantwortlich sein, eine Aufgabe, für die schon nur die fachlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten fehlen.

## IV.

In dieser Situation sahen wir uns gezwungen, korrigierende Massnahmen vorzubereiten. Der Zwang dazu bestand umso mehr, als die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte schon sehr bald auf die fehlende Uebereinstimmung der gesetzlichen Bedingungen mit der tatsächlichen Lage einzelner Schulen auf-



merksam wurden und entsprechend intervenierten. Die Finanzkontrolle hat verschiedentlich die Subventionspraxis beanstandet und Korrekturen vorgenommen sowie mit Nachdruck die Einhaltung der gesetzlichen Subventionsbedingungen durch alle Schulen gefordert. Die Finanzdelegation ging in ihrem Tätigkeitsbericht 1978 kritisch auf die Bundesunterstützung der Schweizerschulen im Ausland ein und bestätigte damit ihre seinerzeit bereits den vorberatenden Kommissionen gegenüber geäußerten Bedenken (BBl 1979 II 150).

Am 4. Dezember 1979 haben wir eine Verfügung erlassen, die den Gesetzesvollzug vereinfacht und auf die Möglichkeiten der beschränkten Budgetkredite abstimmt. Wir verzichteten damit insbesondere auf die Ausrichtung ausserordentlicher Zulagen zur Deckung der Betriebsdefizite sowie auf die Subventionierung von Bauten und Einrichtungen. Gleichzeitig haben wir in Zusammenarbeit mit dem EDA damit begonnen, die Lage der einzelnen Schulen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Subventionsberechtigung zu überprüfen. Ziel dieses Vorhabens ist die Rückführung in einen gesetzeskonformen Zustand, soweit dies überhaupt möglich ist. Diese Arbeit soll etappenweise durchgeführt werden.

Recht bezweifelt werden muss, Wohl besteht verständlicherweise auf Seiten der direkt Betroffenen ein Interesse an der Weiterführung der beiden Schulen, namentlich auch von Seiten der Italiener und anderer Ausländerkolonien. V. Dennoch lässt der heutige Zustand

der betroffenen Auslandsschweizerkolonien wenig Hoffnung auf eine In einer ersten Priorität haben wir uns den Schweizerschulen in Italien zugewendet. Ausgehend von den traditionell intensiven Beziehungen der Schweiz zu ihrem südlichen Nachbarland hatten sich im vorigen Jahrhundert an zahlreichen Orten Schweizer Unternehmen niedergelassen, welche die Basis für die Entwicklung lebenskräftiger Auslandsschweizerkolonien bildeten und die Bedürfnisse für die Gründung eigener Schulen schufen. In den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts hielt diese Entwicklung in einem gewissen Ausmass noch an, doch setzte in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg an verschiedenen Orten ein Niedergang ein. Verstärkt durch die politischen und wirtschaftlichen Probleme Italiens in der jüngsten Vergangenheit mussten zahlreiche Schweizer Unternehmen mittlerweile aufgegeben werden. Der fehlende Neuzuzug führte zu einer zunehmenden Ueber-



alterung und teilweisen verstärkten Integrierung. Diese Umwandlungsprozesse blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Schweizerschulen in Italien. Vier von ihnen vermögen heute die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bundesunterstützung nicht mehr zu erfüllen; die Zukunft der übrigen ist ungewiss.

Ende Mai 1980 fand in Rom die alljährliche Konferenz der Präsidenten der Schweizerschulen in Italien statt, zu der auch Vertreter des EDI, des EDA sowie der Schweizer Botschaft eingeladen waren. Es wurde vereinbart, die vorgesehenen Ueberprüfungen durch eingehende Konsultationen mit allen Betroffenen an Ort zu vertiefen. Zu diesem Zweck reiste Ende Juni 1980 eine Dreierdelegation, zusammengesetzt aus je einem Vertreter des EDI, des EDA und der Schweizer Botschaft in Italien nach Florenz und Genua, den Standorten der beiden prekärsten Schulen. Die Delegation erstattete nach Abschluss ihrer Arbeiten schriftlich Bericht, den wir Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen möchten.

Der Bericht erweist, dass die Aufrechterhaltung der Beitragsberechtigung zu Recht bezweifelt werden muss. Wohl besteht verständlicherweise auf Seiten der direkt Betroffenen ein Interesse an der Weiterführung der beiden Schulen, namentlich auch von Seiten der Italiener und anderer Ausländerkolonien. Dennoch lässt der heutige Zustand der betroffenen Auslandschweizerkolonien wenig Hoffnung auf eine Sicherstellung des künftigen Schulbetriebes im Sinne des Bundesgesetzes, fehlen doch die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen für eine ausreichende Führung und Unterstützung der entsprechenden Schule. Ganz krass ist die Lage in Genua, während der Schulverein in Florenz zwar Massnahmen für eine Restrukturierung der Schule vorbereitet hat, die indes an den Grundvoraussetzungen nichts zu ändern vermögen und zudem den Keim für arbeitsrechtliche Konflikte in sich bergen.

Aufgrund dieser Darlegungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g :



## VI.

Wir sehen vor, gestützt auf diese Abklärungen das Verfahren gegenüber den Schweizerschulen in Florenz und Genua weiterzuführen und demnächst auch die Schulen in Neapel und Luino einzubeziehen. Wir können dabei auf die volle Unterstützung des Schweizer Botschafters in Rom zählen. Die Ueberprüfung der Schulen in Italien bildet aus den oben erwähnten Gründen die erste Etappe einer Gesamtktion, in die sämtliche Schweizerschulen im Ausland einbezogen werden sollen. Wir möchten diese Ueberprüfungsarbeiten sodann zum Anlass nehmen, um die Auslegung des geltenden Gesetzes gesamthaft zu überprüfen. Auf diesem Erfahrungshintergrund soll sodann die gesamte Unterstützungskonzeption kritisch durchleitet und wenn möglich im Sinne einer Oeffnung gegenüber der gesamten fünften Schweiz überarbeitet werden. Wir stellen uns die Konzeption einer offenen Unterstützungspolitik vor, die auf feste Einrichtungen verzichtet (etwa die heutigen Schulen, die geographisch schlecht gestreut sind und recht eigentlich eine Unterstützungspolitik verhindern), und an deren Stelle punktuelle Beiträge, in der Regel in Form von Unterrichtshilfen (Schulmaterial) vorsieht. Damit könnte der Bund, vorausgesetzt solche Leistungen bleiben seine Sache, wirtschaftsbegleitend die Schulung von Auslandschweizerkindern dort fördern und unterstützen, wo kurzfristig entsprechende Bedürfnisse vorhanden sind. Eine der grossen Schwächen der geltenden Konzeption, die einseitige geographische Streuung, könnte damit überwunden werden. Als Resultat und weiterer Schritt in die Zukunft wären zu gegebener Zeit das bestehende Gesetz und die dazugehörige Verordnung zu ändern.

Beilage:

## VII.

Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in Florenz und Genua, vom 23.-28. Juni 1980

Aufgrund dieser Darlegungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
DEPARTAMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
1. Vom Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in Florenz und Genua wird Kenntnis genommen.
  2. Das EDI wird beauftragt, den Bericht auszuwerten und gegebenenfalls einen Antrag auf Entzug der Anerkennung der Schweizerschulen Florenz und Genua zu unterbreiten.
  3. Für die Auswertung des Berichts und die Ueberprüfung der Unterstützungskonzeption insgesamt wird weiter unter der Federführung des EDI eine interdepartementale Arbeitsgruppe des EDI, EDA, EFD und EJD eingesetzt.

Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland vom 4. Oktober 1974;

Prptokollauszug an:

- EDI, EDA, EFD, EJD
- BK

Mitbericht

zum Antrag des Departementes EIDGENÖSSISCHES  
vom 25. Juli 1980 DEPARTEMENT DES INNERN

Da das EDA keine Gelegenheit hatte, mit Antrag des EDI im sog. "kleinen Mitberichtsverfahren" Einsicht zu nehmen, sieht es sich veranlasst, im Mitberichtsverfahren zum Antrag des EDI Stellung zu nehmen.

1. Der Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in Florenz und Genua vom 10. Juni 1980 ist durch das EDI den beiden Schulkomitees bereits zur Kenntnis gebracht worden, obwohl das EDA wegen der Opportunität und des Zeitpunktes der Herausgabe gewisse Bedenken gegenüber dem EDI angemeldet hatte.
- Beilage:  
Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in Florenz und Genua, vom 23.-28. Juni 1980
2. Das EDA ist mit der Ueberprüfung der Konzeption des geltenden Bundesgesetzes durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe des





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.a.842.Genua  
s,a,842.Florenz - LT/sr

3003 Bern, den 12. August 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen  
im Ausland vom 4. Oktober 1974;  
Ueberprüfung der Subventionsberechtigung der Schweizer-  
schulen in Florenz und Genua.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departementes des Innern  
vom 25. Juli 1980

Da das EDA keine Gelegenheit hatte, in den Entwurf des Berichtes mit Antrag des EDI im sog. "kleinen Mitberichtsverfahren" Einsicht zu nehmen, sieht es sich veranlasst, im Mitberichtsverfahren zum Antrag des EDI Stellung zu nehmen.

1. Der Bericht über die Konsultationen bei den Schweizerschulen in Florenz und Genua vom 10. Juni 1980 ist durch das EDI den beiden Schulkomitees bereits zur Kenntnis gebracht worden, obwohl das EDA wegen der Opportunität und des Zeitpunktes der Herausgabe gewisse Bedenken gegenüber dem EDI angemeldet hatte. Das EDA ist der Auffassung, dass ein solcher verwaltungsinterner Bericht erst dann Dritten hätte übergeben werden sollen, wenn der Bundesrat dazu seine Zustimmung erteilt hat.
2. Das EDA ist mit der Ueberprüfung der Konzeption des geltenden Bundesgesetzes durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe der



vier mitinteressierten Departemente in verstanden. Wie diese Konzeption aussehen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Deren Ausarbeitung dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen, da schwierige und heikle Probleme, die einer gründlichen Abklärung bedürfen, zur Diskussion stehen. Die Arbeitsgruppe sollte ihre Untersuchungen durchführen, ohne vorher mit Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung Fühlung zu nehmen. Ihr allfälliger Bericht wäre dem Bundesrat zu unterbreiten, der über das weitere Vorgehen zu beschliessen hätte. Das Vorgehen ist deshalb so zu gestalten, dass dem Bundesrat die Entscheidungsfreiheit verbleibt und dieser nicht vorgegriffen wird. Es ist somit nach Ansicht des EDA heute noch zu früh, über die Grundzüge einer allfälligen neuen Konzeption am kommenden Auslandschweizertag, der vom 22. bis 24. August in Lugano stattfindet, oder an der schweizerischen Botschafterkonferenz zu reden.

Unter diesen Vorbehalten sub Ziffer 1 und 2 erklärt sich das EDA mit den gemachten drei Vorschlägen grundsätzlich einverstanden.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE  
ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

643.110 Dg/fb

3003 Bern, den 18. August 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ueberprüfung der Subventionsberechtigung der Schweizerschulen in Florenz und Genua

Stellungnahme zum Mitbericht des Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 12. August 1980

Wir teilen die Auffassung des EDA, dass die beantragte Arbeitsgruppe bei der Ueberprüfung der Konzeption des geltenden Bundesgesetzes vorerst nur mit Stellen innerhalb der Bundesverwaltung Kontakte pflegt. Die Grundzüge einer neuen Konzeption wären in einer späteren Phase in Zusammenarbeit mit allen mitinteressierten Kreisen zu diskutieren und weiter auszubauen.

EIDGENÖSSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*W. H. Müller*

Bekanntlich - und richtigerweise - beansprucht der Bund keine ausschliessliche Kompetenz zur Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland, sondern anerkennt eine parallele Kompetenz der Kantone als den Hauptträgern des Bildungswesens, von der diese, wenn auch bisher eher zurückhaltend und in unterschiedlichen Ausmassen, Gebrauch gemacht haben. Wenn auch kaum mit der Bereitschaft der Kantone zu rechnen ist, ein reduziertes Bundesengagement in diesem Bereich durch intensivierete Eigenleistungen wettzumachen, so entspricht es doch einer "règle de sagesse politique" den Gebrauch



M. 1169/KM/ro

3003 Bern, 12. August 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Ueberprüfung der Subventionsberechtigung  
der Schweizerschulen in Florenz und Genua

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern  
vom 25. Juli 1980

Wir sind mit den gestellten Anträgen grundsätzlich einverstanden. Immerhin gestatten wir uns die Anregung, im Rahmen der beantragten weiteren Prüfung und vor Unterbreitung neuer Anträge an den Bundesrat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die gegenwärtige Lage der beiden Schweizerschulen und die Absichten des Bundes zu informieren und um Stellungnahme insbesondere zur Frage ihres Interesses an der Weiterexistenz dieser Schulen und ihres weiteren finanziellen Engagements zu bitten.

Bekanntlich - und richtigerweise - beansprucht der Bund keine ausschliessliche Kompetenz zur Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland, sondern anerkennt eine parallele Kompetenz der Kantone als den Hauptträgern des Bildungswesens, von der diese, wenn auch bisher eher zurückhaltend und in unterschiedlichem Ausmass, auch Gebrauch gemacht haben. Wenn auch kaum mit der Bereitschaft der Kantone zu rechnen ist, ein reduziertes Bundesengagement in diesem Bereich durch intensivierete Eigenleistungen wettzumachen, so entspricht es doch einer "règle de sagesse politique", den Gebrauch









EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

643.110-Dg/Ks

3003 Bern, 19. August 1980

10 septembre 1980

A u s g e t e i l t

An den B u n d e s r a t

Ueberprüfung der Subventionsberechtigung der Schweizerschulen  
 in Florenz und Genua

Stellungnahme  
 zum Mitbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements  
 vom 12. August 1980

Den Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes schliessen wir uns an. Es wird Aufgabe der vorgesehenen Arbeitsgruppe sein, im Rahmen der weiteren Prüfung und der Vorbereitung allfälliger neuer Anträge Konsultationen bei den betroffenen und mitinteressierten Kreisen, darunter auch der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, durchzuführen.

EIDGENOESSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Müller*

Extrait du procès-verbal:

- EDL 9 (GS 3, ID 1, BW 5) pour exécution
- RDA 6 pour connaissance
- EPD 7 " "
- EVED 5 " "
- EPI 2 " "
- FinDel 2 " "

Pour extrait conforme:

le secrétaire,  
*[Signature]*